

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung)

in der Gemeinde Mannweiler-Cölln

vom 20.12.2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
(auf Grund des § 17 Landesstraßengesetzes und des § 24 der Gemeindeordnung)

1. § 11 (Geldbuße und Zwangsmittel) wird wie folgt geändert:
in Abs. 1 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „512,00 Euro“ ersetzt

Artikel 2

Änderung der Friedhofssatzung
(auf Grund des § 24 Gemeindeordnung, des Kommunalabgabengesetzes sowie des Bestattungsgesetzes)

1. § 29 Ordnungswidrigkeiten
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „2000,00 DM“ durch die Angabe „1023,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(auf Grund des § 24 Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes)

1. Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
Vom 30. Dezember 1999**

<u>Beschreibung</u>	<u>DM</u>	<u>€uro</u>
I. Verleihung von Nutzungsrechten an Einzelgräbern (Reihengrabstätten)		
1. Verleihung des Nutzungsrechts (§ 13 Abs. 1 Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung)	350,00	178,95
2. Bei der Beisetzung einer Urne in dieser Einzelgrabstätte werden 50 v. H. der in Ziff. 1 genannten Gebühr erhoben		
3. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht für 10 Jahre wieder erworben werden.	200,00	178,95
4. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll. Davon ausgeschlossen sind solche Personen, die altersbedingt oder aus gesundheitlichen Gründen aus der Gemeinde verzogen sind.		
5. Für die Überlassung der um die Grabstätte zu verlegenden Platten werden die tatsächlichen anfallenden Kosten von den in § 23 Abs. 6 Friedhofssatzung genannten Gebührensachuldern zurückerhoben.		
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten		
1. Verleihung des Nutzungsrecht (§ 14 Abs. 1 Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung für		
a) eine Doppelgrabstätte (auch Urnengrabstätte)	700,00	357,90
b) jede weitere Grabstätte (auch Urnengrabstätte)	350,00	178,95
2. Bei Beisetzung einer weiteren Urne in einer Familiengrabstätte wird 75 v. H. der Ziff. 1b genannten Gebühr erhoben.		
3. Verlängerung des Nutzungsrecht nach Ziff. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für		
a) eine Doppelgrabstätte (auch Urnengrabstätte)	1/30	1/30
b) jede weitere Grabstätte (auch Urnengrabstätte)	1/30	1/30
4. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht für 10 Jahre wieder erworben werden.	400,00	204,52

5. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll, davon Ausgeschlossen sind solche Personen, die altersbedingt oder aus gesundheitlichen Gründen aus der Gemeinde verzogen sind.

6. Für die Überlassung der um die Grabstätte zu verlegenden Platten werden die tatsächlichen anfallenden Kosten von den in § 23 Abs. 6 Friedhofssatzung genannten Gebührenschuldern zurückerhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | | |
|----------------------------|---------------|---------------|
| 1. Einzelgrab (Reihengrab) | =Kostenersatz | =Kostenersatz |
| 2. Familiengrab | =Kostenersatz | =Kostenersatz |

IV. Totenläuten

Für das Totenläuten (Alte Schule) =Kostenersatz =Kostenersatz

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|---|-------|-------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche je angefangener Tag | 30,00 | 15,34 |
| 2. Für die Aufbewahrung einer Urne je angefangener Tag | 30,00 | 15,34 |
| 3. Reinigen (sofern keine Selbstreinigung durch Angehörige) | 30,00 | 15,34 |

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Mannweiler-Cölln, den 20.12.2001

Ortsgemeinde Mannweiler-Cölln:



Gillmann
Gillmann, Ortsbürgermeister